



Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband NRW e.V.

für die schriftliche Anhörung von Sachverständigen durch die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtages Nordrhein-Westfalen

zum Thema „Intervention und Anschlusshilfe“

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. begrüßt die Initiative der Kinderschuttkommission des Landtags NRW, in einer schriftlichen Anhörung das Thema „Intervention und Anschlusshilfe“ in den Blick zu nehmen. Aus Sicht des Kinderschutzbundes sind auch hier einige Aspekte von besonderer Bedeutung, auf die wir bereits in unserer Stellungnahme zu Präventionsstrukturen im August 2020 hingewiesen haben und die von spezifischen Maßnahmen begleitet werden sollten. Dazu gehören:

- Implementierung ganzheitlicher Schutzkonzepte
- Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz verbessern
- Institutionelle Rahmenbedingungen für Kooperation
- Gemeinsame Qualitäts- und Verfahrensstandards im Kinderschutz landesweit sichern

Zu den spezifischen Fragen der aktuellen Anhörung haben wir unser Vorstandsmitglied Renate Blum-Maurice um eine Stellungnahme aus ihrer Praxis als Beraterin und Therapeutin im Kinderschutz gebeten, die sie als Beraterin und fachliche Leiterin des Kinderschutz-Zentrums des Kinderschutzbundes Köln bis zum Jahr 2018 gewonnen hat.

Aus Sicht der Praxis möchte ich folgende Erfahrungen und Erkenntnisse zu den genannten Fragen beitragen.

Einstieg in die Intervention

Bedeutung der Prävention für das Erkennen von Gewalt gegen Kinder

Prävention richtet sich in der Regel an breitere Gruppen, in denen ggf. Betroffene nur vermutet werden oder an Fachleute.

Das frühzeitige Erkennen von Gewalt gegen Kinder stellt sich für Vernachlässigung, körperliche Misshandlung und psychische und sexualisierte Gewalt unterschiedlich dar. Die Vernachlässigung von Grundbedürfnissen (Ernährung, Bekleidung, Versorgung bei

Krankheiten, Schutz) ist bei aufmerksamer Wahrnehmung eines Kindes kaum zu übersehen. Da sie vor allem in der frühen Kindheit von existentiell gefährdender Bedeutung ist, spielen niedrigschwellige frühe Hilfen hier neben der medizinischen Vorsorge eine besondere Rolle. Auch in der Folge sind niedrigschwellige Angebote für Kinder und Eltern wichtig, um Kinder zu fördern aber auch im Blick zu haben und Eltern Hilfe und Beziehung auf einer freiwilligen Ebene anbieten zu können.

Prävention im Bereich der (sexualisierten) Gewalt gegen Kinder in ihren verschiedenen Formen dient einerseits der Information und Sensibilisierung von Kindern, Eltern und allen, die mit Kindern zu tun haben, der Schulung von Wahrnehmung und Aufmerksamkeit sowie der Vorbereitung von möglichen und erforderlichen Verhaltensweisen verschiedener Beteiligter, wenn ein Verdacht entsteht oder wenn ein Missbrauch oder andere Formen der Gewalt gegen Kinder deutlich werden. Insbesondere kann sie auch eine niedrigschwellige Einladung und Ermutigung für betroffene Kinder und Jugendliche darstellen, sich anzuvertrauen.

Andererseits sollen präventive Angebote nicht nur der Sensibilisierung und Aufdeckung dienen sondern auch der Verhinderung, indem sie zB durch gewaltpräventive und aufklärende Maßnahmen Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen verhindern und insgesamt das Bewusstsein fördern, wie sehr Gewalt, Vernachlässigung, verletzende oder sexualisierte Übergriffe Kinder schädigen und für ihr Leben prägen. Außerdem können frühe und niedrigschwellige Hilfen für von Gewalt und Vernachlässigung betroffene Kinder dazu beitragen, Entwicklungsprozesse zu initiieren, die die Weitergabe der Misshandlungserfahrung durch späteres Ausüben von (sexueller) Gewalt verhindern oder einer späteren eigenen weiteren Gefährdung durch Ausbildung von Opfermustern vorbeugen.

Im Laufe oder in der Folge präventiver Angebote kann – durch Beobachtungen der Durchführenden, durch Wahrnehmungen und Informationen von anderen Teilnehmenden oder durch Anvertrauen der Betroffenen deutlich werden, dass eine Kindeswohlgefährdung im Einzelfall vermutet oder deutlich wird.

Prävention und Intervention

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Intervention im Unterschied zur Prävention sich auf das Vorgehen in einem deutlich gewordenen oder vermuteten (Einzel)Fall von Missbrauch, Misshandlung oder Vernachlässigung bezieht, in dem die besondere Situation des einzelnen Kindes oder einzelner Kinder, ihre jeweils individuellen Bedürfnisse und Bedingungen eine ausschlaggebende Rolle spielen. In diesem Verständnis bedeutet Intervention nicht nur Eingriff zum Schutz des Kindes (z.B. durch Inobhutnahme), sondern alle erforderlich und sinnvoll erscheinenden Maßnahmen und Hilfen für das Kind und für seine Familie/ sein Umfeld, um die Gewalt zu beenden und zu verarbeiten und um gewaltfreie und förderliche Beziehungen zu entwickeln und zu stärken.

Prävention und Intervention im oben verstandenen Sinne sind unterschiedliche Aufgaben und erfordern unterschiedliche Qualifikationen, sollten aber aufeinander bezogen sein und gegenseitig über Angebote, Aufgaben und Vorgehensweisen informiert sein.

Durchführung der Intervention

Am Anfang eines Kinderschutzfalles steht immer die Information über eine vorhandene oder mögliche Gefährdungssituation des Kindes, über die aus unterschiedlichen Bereichen Kenntnis erlangt werden kann. Um die Anhaltspunkte als begründet oder unbegründet einstufen oder belegen zu können, muss eine substantiierte Auseinandersetzung mit der Sachlage erfolgen. Hierzu ist es in der Regel auch erforderlich, eine Sicht auf das vorhandene Familiensystem zu erhalten, das Beziehungsverhalten von Eltern und Kindern sowie die vorhandene Bindungsqualität einzuschätzen, und Unterstützungsbedarfe und Entwicklungspotentiale zu beurteilen. Denn „Der Staat muss (...) bevor er Kinder von ihren Eltern trennt, nach Möglichkeit versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der leiblichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen.“(vgl. BVferG, 22. Mai 2014, 1 BvR 3190/13, Rn. 35)¹

Hier erscheint wichtig, dass die dafür erforderliche Abklärung in der Regel aus Stufen besteht und einen kontinuierlichen Prozess darstellt. Bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung sehen das SGB VIII und die Standards sozialpädagogischer Fallabklärung ein schrittweises Vorgehen vor, zu dem ein Zugehen auf die Familie und das Anbieten von Hilfe gehören.

Der Begriff der „Intervention“ droht zu dem Missverständnis zu führen, dass es sich hierbei um ein punktuelleres Geschehen handelt und nicht um einen Prozess. Das gilt auch, wenn ein Eingriff ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten erfolgt (zB eine Inobhutnahme).

Anforderungen an Beratungsstellen

Vielfach sind Beratungsstellen erste Anlauf- und Kontaktstellen für betroffene Kinder- und Jugendliche, ihre Familien oder andere nahestehende Personen sowie für professionelle Helfer*innen. Alle Familienberatungsstellen (nach den Richtlinien des Landes) bieten Hilfe auch bei Gefährdungen des Kindeswohls an. Der vertrauliche und offene Ansatz erleichtert Familien und Kindern den Zugang, die Angst haben vor den Folgen eines Eingriffs in ihre Familie.

¹ s. DIJuF (Hrg) (2018), S. 20

Allerdings tun Erziehungs- und Ehe- Familien- und Lebensberatungsstellen sich aus verschiedenen Gründen auch schwer mit dem Thema der Kindeswohlgefährdung und insbesondere mit der sexualisierten Gewalt gegen Kinder:

Unsicherheit mit dem Thema aus Mangel an entsprechender Qualifikation, rechtlichem Wissen und erforderlichem Rückhalt in einem Netzwerk. Anders, wenn einzelne Berater*innen entspr. Qualifikationen erworben haben, aber immer noch schwieriger institutioneller Rückhalt.

Befürchtungen, welche Verantwortung übernehme ich, wenn ich den Fall anfasse? Angst vor den Auswirkungen der Außenwirkung für den Zugang von anderen Familien. Wie viele Fälle kann die Beratungsstelle und einzelne Mitarbeiter*innen übernehmen? Mit welcher Kompetenz und welchem supervisorischen Rückhalt? Hier spielt auch die Belastbarkeit von Berater*innen eine Rolle.

Diese Fragen gelten auch grundsätzlich für alle, die sich mit dem Thema beschäftigen. D.h. es braucht spezielle Erfahrung und Kompetenz der Berater*innen, und eine entsprechende institutionelle Absicherung und Unterstützung im Team.

Interventionen bei begründeten Verdachtsfällen mit Fallübergabe an das Jugendamt folgen den Vorgaben des §8a SGB VIII.

Bei der Arbeit mit Missbrauchsfällen stehen Beratungsstellen vor besonderen Herausforderungen. So ist z.B. das Ziel der Diagnostik bei Verdachtsfällen nicht, einen Verdacht im Sinne der Strafverfolgung abzuklären, sondern die Situation des Kindes in den Blick zu nehmen und dessen was es jetzt braucht. Dazu kann eine Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsinstanzen gehören, muss es aber nicht. Hier stellen sich auch Fragen, ob mit Verdächtigten gesprochen werden kann/ soll, wenn sie Teil der Familie sind – insbesondere bei den vielen Fällen im „Graubereich“.

Strafverfolgung, d.h. auch eine Anzeige gehören nicht zu den standardisierten Aufgaben einer Beratungsstelle. Sie hängt von der Wahrnehmung der Situation des Kindes und von der Abstimmung mit Kind und Erziehungsberechtigten ab.

Durchführung einer Fremdunterbringung als Intervention

„Der Trennungskonflikt ist der zentrale Konflikt vor, während und nach einer Fremdunterbringung. Ob eine Trennung für die kindliche Entwicklung Chance oder Risiko darstellt, hängt vom Alter und der Reife des Kindes, der bestehenden Bindung an die Eltern sowie ganz wesentlich vom Umgang der professionellen Helfer mit der betroffenen Familie ab. Für die Einschätzung der Bedeutung und Wirkung der Trennung eines Kindes spielt deshalb nicht nur die sorgfältige Bewertung/ Untersuchung der Beziehungen und des

Entwicklungsstandes des Kindes, sondern auch der professionelle Umgang mit der Trennungssituation selbst eine Rolle.“²

Eine Standardisierung des Ablaufs in der Jugendhilfe ist vorgegeben durch §8a SGB VIII sowie §4 KKG. Die Inobhutnahme als rechtliche Handhabe der Jugendhilfe ist präzisiert im §42 SGB VIII, besonders betont werden muss aber, dass eine Inobhutnahme – wenn die Erziehungsberechtigten nicht zwischenzeitlich der Maßnahme zustimmen – innerhalb von 48 Stunden durch das Familiengericht bestätigt werden muss. Die rechtliche Normierung ist hier der §1666 BGB. Das für das Kinderschutzverfahren für die Jugendhilfe zuständige Gericht ist das Familiengericht, dessen Aufgabe u.a. ebenfalls die Sicherung des Kindeswohls ist, und nicht das Strafgericht, dessen Aufgabe die Strafverfolgung ist.

Verfahren der Inobhutnahme im Einzelnen liegen in der Verantwortung der kommunalen Jugendämter.

Hinweis, dass die Inobhutnahme nicht die einzige Intervention bei Kindeswohlgefährdung darstellt, auch nicht, wenn das Familiengericht angerufen wird.

Die Frage ob eine Familie (oder Teile der Familie) zur Zusammenarbeit gewonnen werden können, hängt auch von der Qualität des Zugangs und des Kontakts ab. Insofern erscheint es wesentlich, die Qualität der Beziehungsgestaltung (auch in der öffentlichen Jugendhilfe) besonders zu fördern und zu entwickeln.

Anschlüsse an die Intervention

Bedingungen für die Anschlusshilfe

Wenn hier von Hilfe für die Kinder die Rede ist, dann muss zunächst deutlich unterschieden werden, welchem Ziel die Fallabklärung dienen soll. Aufdeckung im Sinne strafrechtlicher Abklärung ist nicht das Ziel von therapeutischer Diagnostik. Natürlich ist es wichtig zu erfahren, was einem Kind zugestoßen ist, bzw. ihm den Weg zu ebnen, darüber zu erzählen oder es auf andere Weise darzustellen. Es ist aber im therapeutischen Sinne ebenso wichtig zu untersuchen, wie das Kind etwas erlebt hat und welche Bedeutung es dem gibt, und wie es dem Kind insgesamt geht, welches Selbstbild es hat, was es für seine Entwicklung braucht.

Zu erwähnen sind hier auch Missverständnisse im Hinblick auf die Bedeutung von Trauma.

Im Laufe ihres Heranwachsens erleben Kinder vieles, was sie zunächst nicht verstehen und einordnen können, auch Unangenehmes (wie z.B. den Zahnarzt). Sie brauchen jemand an ihrer Seite, der sie begleitet, ihnen erklärt, was geschieht und dem sie vertrauen können, dass er sie respektiert und schützt. In vielen Fällen wirkt Gewalt gegen Kinder gerade auch sexualisierte

² DIJuF (Hrg.) (2018), S. 26

Gewalt traumatisch, weil die Kinder nicht verstehen und nachvollziehen können, was sie erleben, weil niemand sie begleitet und ihnen erklärt, und weil sie lernen, mit Missachtung und Schmerz behandelt zu werden.

Aber nicht für alle Kinder bedeutet das Erleben von Übergriffen und Ausbeutung auch eine traumatische Belastung. Hier muss sorgfältig unterschieden werden.

Wichtig erscheint hier, dass die jeweils spezifische Situation des Kindes und seines Erlebens in den Blick genommen werden muss. Auch im Prinzip richtige und wichtige Hilfen sollten nicht standardisiert vorgesehen werden. So wichtig und erforderlich ein Angebot von Traumatherapie für Kinder und Jugendliche mit Missbrauchs- und/oder anderen Gewalterfahrungen sein kann – es wird nicht von allen gebraucht und kann ggf. eher zu einer Verwirrung der Kinder beitragen.

D.h. erforderlich sind verschiedene Antworten auf die Situation des Kindes, eine sorgfältige Diagnostik und ein breites Angebot verschiedener Hilfen im Bereich der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens. Von besonderer Bedeutung sind hier Fachkräfte, die die Zeit und die Kompetenz haben, Vertrauen aufzubauen und gründlich mit dem Kind und seinem Umfeld zu schauen, was jetzt gebraucht wird. Mehrfach wechselnde Stellen und Zuständigkeiten sind in diesem Prozess leider häufig aber ausgesprochen dysfunktional. Natürlich braucht es eine gute Zusammenarbeit mehrerer Stellen mit unterschiedlichen Aufgaben, aber das sollte nicht „Weiterreichen“ bedeuten.

Generell muss immer wieder festgestellt werden, dass die betroffenen Kinder insbesondere in Fällen sexualisierter Gewalt zu kurz kommen in dem, was sie brauchen und in dem, wie sie die Vorfälle erlebt haben. Und das aus verschiedenen Gründen:

1. Strafverfahren – Abraten von Therapie für Kinder als Opferzeugen.
2. Verleugnende oder gar schuldzuweisende Dynamik innerhalb der Familie.
3. Empörung und Vergeltungswünsche Erwachsener (auch professioneller Helfer*innen), die dem Kind häufig überstülpen, was es erlebt hat und welche Bedeutung das hat. Für andere Gefühle und Reaktionen ist dann vielfach keine Wahrnehmung und Berücksichtigung mehr.
4. Skandalisierung im Umfeld, die dem Kind/ Jugendlichen auf Dauer eine Opferrolle zuschreibt und damit Entwicklungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten blockiert.
5. Mangel an verschiedenen Angeboten (z.B. Gruppen, aber auch traumatherapeutische sowie traumapädagogische Unterstützung).

Kriterien für das Rückführungsmanagement

Steht die Rückführung eines in einer Pflegefamilie lebenden Kindes zu seinen leiblichen Eltern in Rede, so müssen die Fachgerichte bei der Kindeswohlprüfung (§ 1666 BGB) die gewachsenen Bindungen des Kindes zu seinen Pflegepersonen berücksichtigen.“(vgl. BVerfG, 22. Mai 2014; 1BvR 2882/13, Orientierungssatz 2). Gerade vor dem Hintergrund neu gewachsener Bindungen für das Kind ist die Tragweite der Trennung des Kindes von seinen Pflegepersonen bei Prüfung der Kindeswohlgefährdung zu berücksichtigen.

In jedem Fall müssen hier mehrere Akteure beteiligt sein. Die die für die Fremdunterbringung des Kindes zuständig waren, die das Kind bisher begleitet haben (in der Unterbringung, aber auch in Therapie u.ä.), die die mit der Familie im Kontakt und hoffentlich auch in Hilfeangeboten waren. Denn: vor einer Rückführung eines Kindes nach Fremdunterbringung in das Familiensystem, sowohl wenn es dort Gewalt erlebt hat als auch außerhalb, muss nicht nur die Arbeit mit dem Kind stehen, sondern auch mit der Familie, ggf. auch verbindlich, wenn die Familie eine Rückführung anstrebt. Und diese Begleitung muss nach der Rückführung weitergehen.

D.h. es sind immer mehrere beteiligt mit unterschiedlichen Rollen und Aufgaben, oft deshalb auch verschiedenen Sichtweisen. Wichtig ist hier vor allem eine Klärung der Rollen und Verantwortung der Akteure, geregelte Entscheidungs- und Kooperationswege. Dissens über die Einschätzung der Situation bei verschiedenen Fachkräften ist hier als wichtige Information zu betrachten und nicht als Störfaktor. D.h. es kann/ darf nicht darum gehen, dass eine Meinung/ Haltung sich durchsetzt (z.B. die der Fallverantwortlichen), sondern die unterschiedlichen Sichtweisen müssen – möglichst mithilfe einer neutralen Moderation – in Austausch gebracht werden um eine differenziertere Sichtweise des gesamten zu gewinnen. Entscheidungen werden dann häufiger einen Prozesscharakter haben (z.B., dass bestimmte Schritte verbindlich gemeinsam mit der Familie überprüft werden).

Wenn keine gemeinsame Entscheidung getroffen werden kann, dann müssen Vorgesetzte der fallverantwortlichen Instanzen hinzugezogen werden.

Auch während der Fremdunterbringung eines Kindes, ggf. auch einer dauerhaften, bleibt die Familie für das Selbstgefühl eines Kindes wichtig. Hinzu kommt, dass die Kontakte ja in der Regel weitergehen, offen oder heimlich. Deshalb ist es wichtig, Familie im Blick zu halten und ggf. auch Hilfen (Beratung, Therapie, Familienhilfe) weiter zu finanzieren. Die Forschung zeigt auch, dass Maßnahmen der Fremdunterbringung in der Regel mehr Aussicht auf Erfolg haben, wenn die Herkunftsfamilien beteiligt werden.

Aus den obigen Erfahrungen und Erkenntnissen möchte ich folgende Konsequenzen formulieren:

Kinder im Kinderschutzverfahren brauchen (mehr) Begleitung und Verständnis

Eine Maßnahme zum Schutz des Kindes allein reicht für die weitere Entwicklung des Kindes nicht aus! Vielfach stellt eine Intervention (z.B. Fremdunterbringung oder Kontaktverbote zu Familienangehörigen) für Kinder (und andere Familienmitglieder) eine wesentliche Veränderung, schmerzhaftes Trennung oder den Verlust eines vertrauten Rahmens dar, der sie irritiert und verunsichert, oft auch sich schuldig und bestraft fühlen lässt, auch wenn die Maßnahme ihrem Schutz dient. D.h. auch hier brauchen Kinder eine sorgfältige Begleitung – wenn Kinder eine Intervention nicht verstehen und als gegen sich gerichtet erleben, dann ist sie nicht nur Lösung sondern auch Problem.

Hier liegt u.E. ein hoher Verbesserungsbedarf. Viel zu oft ist den Kindern nicht verständlich was geschieht und viel zu oft werden sie damit allein gelassen. So sind Kinder z.B. bei Strafverfahren als Opferzeugen wichtig und interessant, zur Sicherung einer unbeeinflussten Aussage wird sogar von einer Therapie vor der Verhandlung abgeraten, manchmal sogar davon, überhaupt über das Erlebte zu sprechen. Weitere Hilfen müssen dann aber oft warten oder fallen ganz aus dem Blick, wenn keine direkte Gefahr mehr droht. Unklar ist, wem dann verbindlich die Aufgabe zukommt, zu überprüfen und auf das zu achten, was das Kind (und ggf. seine Familie) für sein Wohl und für die Verarbeitung des Erlebten jetzt braucht. Für die Klärung muss auf jeden Fall gesorgt werden. Dafür braucht es keine spezielle professionelle Ausrichtung – je nach Fall und Vertrauensbeziehung kann diese Aufgabe der/ die Berater*in der/ die zuständige Mitarbeiter*in des Jugendamtes, der/ die Vormünd*in, der/ die Anwalt*in des Kindes o.a. übernehmen.

Allerdings braucht es ein sorgfältiges Fallverstehen und Fachleute, die sich zur Verfügung stellen können.

Kinder und Familien brauchen kontinuierliche und verlässliche Hilfen

Fegert u.a. haben in einer Untersuchung vor 20 Jahren festgestellt, dass Kinder und Jugendliche sich durchschnittlich an 7 verschiedene Stellen wenden müssen, bevor ihr Leiden wahr- und ernstgenommen wird. Außerdem berichten „Studien ... übereinstimmend von einem hohen Prozentsatz Betroffener, die sich niemandem anvertrauen. ... Insgesamt wird davon ausgegangen, dass zwischen 55% und 69% der von sexueller Gewalt betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen niemanden ins Vertrauen gezogen haben. ... Eine große Rolle spielt hierbei die Befürchtung und nicht selten auch die reale Erfahrung, zusätzlich zu den persönlich traumatisierenden Erlebnissen auch soziale Stereotypisierung, Stigmatisierung oder Ausgrenzung zu erfahren – eine Erfahrung, die oftmals als ähnlich unkontrollierbar beschrieben wird wie der sexuelle Übergriff selbst.“³

Trotz einiger Verbesserungen und Entwicklungen ist ja gerade in den Fällen der letzten Zeit deutlich geworden, dass diese Schwierigkeit immer noch besteht. Hinzu kommt, dass Kinder neben der hohen Sexualisierung des Alltags und insbesondere der Medien die verunsichernde Erfahrung machen, dass über das Thema in ihrem Umfeld generell nicht gesprochen wird oder nur mit großer Aufregung.

Für eine für Kinder offensichtliche Ansprechbarkeit der Fachkräfte, eine Offenheit des Umfeldes für das Thema Sexualität und sexuelle Gewalt sowie Orte und Gelegenheiten für ein Offenlegen einer sexuellen Gewalterfahrung ist deshalb noch viel zu tun.

Auch in den Fällen, in denen eine Kindeswohlgefährdung gesehen oder vermutet wird und es zu Schutzmaßnahmen gekommen ist, erleben Kinder und Familien einen Mangel an verlässlichen Ansprechpartner*innen: viel zu häufig wechseln Zuständigkeiten, werden

³ Allroggen, M., Gerke, J., Rau, T., Fegert J.M. (2016), S. 35

Verantwortungen verschoben und geschehen Brüche in den Maßnahmen (z.B. Wechsel überforderter Pflegefamilien).

Die Forschung über die Wirksamkeit von Hilfen und von Therapie stellt immer wieder vor allem die Bedeutung der Qualität der Hilfebeziehung heraus. Es geht um Verfügbarkeit, Vertrauen, Einstellen auf die besondere Situation der Klient*innen/ Patient*innen, Ernstnehmen ihrer Sichtweisen und Entwicklungsbedingungen sowie um Kontinuität. Das gilt in besonderer Weise für Kinder und Jugendliche.

D.h. es braucht

- professionelle Helfer, die dabeibleiben, auch wenn es schwierig wird. Das können Berater*innen oder Therapeut*innen sein, Erzieher*innen oder Lehrer*innen, Mitarbeiter*innen des Jugendamtes, Anwäl*innen des Kindes o.a.– wichtig ist, dass jemand die Zeit und den Auftrag hat, zu begleiten und über längere Dauer zur Verfügung zu stehen.
- gleichzeitig ein Zusammenwirken und Abstimmen mit anderen Beteiligten und hinzu zu ziehenden Fachleuten, die aber nicht „Weiterreichen“ bedeuten.
- eine sorgfältige Begleitung von Fremdunterbringungen. Dazu gehört, den Kontakt zur Herkunftsfamilie aufrecht zu erhalten und diese soweit wie möglich in die Maßnahme einzubeziehen. Bei Pflege- und Erzieher*innenfamilien gehört dazu auch eine regelmäßige fachliche Unterstützung und Begleitung, um Überforderungen und Konflikte zu vermeiden oder rechtzeitig zu bearbeiten. Es bedeutet aber auch, sorgfältig zu prüfen, was eine Rückführung insbesondere von jungen Kindern nach längerer Unterbringung in einer anderen Familie/ Betreuung für die Bindungssicherheit des Kindes bedeutet.
- das regelmäßige Angebot einer qualifizierten Fachberatung, die nicht nur punktuell, sondern auch über längere Zeit einen Hilfeprozess begleiten kann.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit braucht gegenseitiges Verständnis und Moderation

Die Zusammenarbeit verschiedener Akteure aus unterschiedlichen Funktionsbereichen ist notwendig und ein wichtiger Teil des Umgangs bei Gewalt gegen Kinder, zugleich stellt sie sich wegen der unterschiedlichen Aufgaben, Methoden, Qualifikationen und Funktionslogiken der verschiedenen Beteiligten oft als besonders schwierig und störanfällig dar. Hier liegt nach Erfahrung des Kinderschutzbundes eine der besonderen Herausforderungen für den Kinderschutz. Es geht darum, wie gut die Beteiligten über Rolle, Aufgaben und Rahmenbedingungen anderer Kooperationspartner*innen informiert sind, wie sehr eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe stattfinden kann, wie der Umgang mit Dissens professionell gestaltet werden kann. (NB: es geht um Kooperation und nicht um Konkurrenz!) Für eine professionelle Gestaltung der Zusammenarbeit im Einzelfall ist eine neutrale Moderation sinnvoll und in vielen Fällen erforderlich.

Erinnert werden muss in diesem Zusammenhang auch daran, dass die Jugendhilfe (und ggf. das Familiengericht) für die Förderung und Sicherung des Kindeswohls zuständig sind. Sie bleiben in der Verantwortung, auch wenn z.B. ggf. eine medizinische Diagnose erforderlich ist.

Verbesserung institutioneller Rahmenbedingungen

Anspruch auf Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte

Für viele beteiligte Fachkräfte unterschiedlicher Disziplinen spielt die gesetzlich gesicherte Verpflichtung oder Möglichkeit zur Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft in Fällen von vermuteter oder festgestellter Kindeswohlgefährdung (§ 8a und 8b SGB VIII, §4 KKG) eine wesentliche Rolle für die weitere Qualität der Arbeit. Hierzu sind nicht am Fall beteiligte Berater*innen mit verschiedenen Erfahrungen erforderlich. Aber noch immer ist die Zurverfügungstellung dieser Fachberatung unregelt und unterfinanziert. Sie müsste z.B. in die Finanzierung von Beratungsstellen und die Berechnung des erforderlichen Personals verbindlich aufgenommen werden.

Beteiligung und Zusammenarbeit mit Lehrer*innen

Als ein wichtiger Punkt erscheint die Präzisierung des Schulgesetzes in Abstimmung mit dem §4 KKG. Schulen und Lehrer*innen brauchen mehr Sicherheit, Zeit und Fachberatung, um nicht nur in der Schule aufmerksam für besonders belastete Schüler*innen zu sein, sondern um für den Kontakt mit Familien und Kooperationspartner*innen und die Beteiligung an Besprechungen und Netzwerken zur Verfügung stehen zu können. Dazu brauchen sie auch Möglichkeiten der Fallberatung und Supervision vor Ort.

Beteiligung und Zusammenarbeit mit Ärzten

Außerdem sei darauf hingewiesen, dass die so notwendige Beteiligung von niedergelassenen Ärzten an Arbeitskreisen und interdisziplinären Besprechungen immer noch nicht zu den verbindlich abrechenbaren Leistungen gehört.

Weiterbildung von und Zusammenarbeit mit Familienrichtern

Hier soll auch noch einmal aufgeführt werden, wie wichtig die Qualifikation der Familienrichter*innen in Kinderschutzfragen und die Entwicklung eines Austauschs mit der Jugendhilfe ist. Auch ohne die Unabhängigkeit der Richter*innen im Einzelfall in Frage zu stellen, ist eine gegenseitige Verständigung über Aufgaben und Zielsetzungen dringend erforderlich.

Keine fremdbestimmte Wartezeit für den Beginn einer Therapie

Wenn ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder eine andere Kindesmisshandlung besteht und das Kind der einzige Zeuge ist, wird vielfach durch die Strafverfolgungsbehörden von einer Therapie oder gar ganz generell von einer Thematisierung des Vorgefallenen mit dem Kind bis zur Verhandlung abgeraten, weil dann angezweifelt werden könnte, ob die Aussage des Kindes unbeeinflusst geblieben ist. Das begegnet uns immer wieder in der Praxis wie eine verbindliche Vorgabe.⁴

Festzustellen ist: Hierbei handelt es sich nicht um eine Verpflichtung oder gar um eine gesetzliche Regelung. Vielmehr gilt es, sorgfältig abzuwägen und jedenfalls auch mit dem Kind (und ggf. mit den Erziehungsberechtigten) anzusprechen, was im Sinne des Kindeswohls

⁴s. Blum-Maurice, Re./ Hiller, J./ Ladenburger, P. (2020)

vertretbar ist. Zeigt ein Kind im Zusammenhang mit dem Erlebten eine behandlungsbedürftige Störung, dann geht in jedem Fall das Kindeswohl vor und damit der Beginn einer Therapie.

Darüber muss die Jugendhilfe informiert werden. Vertreter*innen der Strafverfolgungsbehörden sollten verbindlich aufgeklärt werden, was sie mit scheinbar verbindlichen Vorgaben anrichten können.

Entlastung und Unterstützung der Mitarbeiter*innen des Jugendamtes

Als Verband, dessen Ortsverbände und Hilfeangebote im praktischen Kinderschutz regelmäßig eng mit den örtlichen Jugendämtern zusammenarbeiten, erlauben wir uns auch, unserer Sorge für/ um die Mitarbeiter*innen der Jugendämter Ausdruck zu geben. Sie stehen nach unserer Beobachtung aktuell unter hohem Druck, der mit verschiedenen Faktoren zusammenhängt:

- Häufige Überlastung mit Fällen und mit nicht erfüllbaren Aufträgen der Kontrolle und Zuständigkeit für das gesamte Hilfemanagement.
- Belastung durch eine hohe und kritische Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit, die sich v.a. für Fehler interessiert.
- Der Generationswechsel zwischen der Generation der Mitarbeiter*innen aus den Jahren der Professionalisierung der Sozialarbeit/ Jugendhilfe in den 70er/80er Jahren und vielen jungen Mitarbeiter*innen stellt eine besondere Herausforderung dar:
- Die hohe Verantwortung und Angst vor Fehlern, die verhältnismäßig geringe Bezahlung und die insgesamt unzureichende Vorbereitung für diese Aufgabe in der Ausbildung führen zu einer hohen Fluktuation des Personals, die eine zusätzliche Belastung des Kontakts zu den Familien darstellt

Auch wenn viele Jugendämter punktuelle Supervision ermöglichen, so ist eine regelmäßige Supervision immer noch nicht Standard. Eine solche erscheint angesichts der Schwere der Fälle und der Bedeutung der Verantwortung aber unabdingbar.

Qualifizierung der Zusammenarbeit

Außerdem halten wir die Begründung und Durchführung von Arbeitskreisen im Sinne von Qualitätszirkeln für dringend erforderlich. Dabei sollte es ganz ausdrücklich um den Austausch zu Inhalten der Arbeit, Haltung, Methoden und Verständnis gehen. Denn an Miss- und Unverständnissen sowie unterschiedlichen Sichtweisen scheitert die Zusammenarbeit immer wieder, auch und insbesondere im schwierigen Einzelfall. Eine erste Ebene wäre hier der Austausch innerhalb der Jugendhilfe zwischen Mitarbeiter*innen des Jugendamtes (ASD) und denen der (z.T. freien) Träger der Hilfen zur Erziehung, weitere Ebenen lägen dann bei der interdisziplinären Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen und mit dem Familiengericht.

Die Notwendigkeit einer Supervision erscheint übrigens auch bei der Polizei dringlich. Unbedingt bei den Beamt*innen, die sich mit dem Thema der sexualisierten Gewalt beschäftigen, aber bei vielen anderen auch!

Literaturhinweise

Allroggen, M., Gerke, J., Rau, T., Fegert J.M. (2016): Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Universitätsklinikum Ulm

Blum-Maurice, R./ Hiller, J./ Ladenburger, P. (2020): Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen. Häufige Fragen der Kinder- und Jugendhilfe. In: Das Jugendamt 7-8 2020, S. 357-363

DIJuF (Hrg) (2018): Verfassungsrechtliche Anforderungen bei Eingriffen in die elterliche Sorge. Vorgelegt von der Ständigen Fachkonferenz 2 „Familienrecht und Soziale Dienste im Jugendamt“ im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg 2018

DIJuF (Hrg.) (2017): Im Mittelpunkt und doch aus dem Blick? „Das Kind“ im familiengerichtlichen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung. Vorgelegt von der Ständigen Fachkonferenz 2 „Familienrecht und Soziale Dienste im Jugendamt“ im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) downloadbar unter:
https://www.dijuf.de/files/downloads/2017/Positionspapier_SKF2.pdf

Jud, A. Rassenhofer, M., Witt, A., Münzer, A. & Fegert, J.M. (2016): Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch - Internationale Einordnung, Bewertung der Kenntnislage in Deutschland, Beschreibung des Entwicklungsbedarfs. Expertise Hrsg. vom Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des Sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin